

**Universität Regensburg**

Juristische Fakultät

Professor Dr. Udo Steiner

8400 REGENSBURG,

Universitätsstraße 31 · Postfach 101042

Telefon (0941) 9431

Telefax (0941) 943-2305

Telex 65658 unired

11.9.1992

An die Herren  
Vorsitzenden des  
Hauptausschusses und des Sportausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Abgeordnete Reinhard Grätz und Hans Rohe  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Sportausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 1992 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU "Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen", Drucks. 11/1514 vom 9.4.1991

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf darf ich zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung am 1. Oktober 1992 in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung nehmen.

Zu Frage 1

Die Aufnahme des Sports in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfNW) bewerte ich positiv. Für diese Wertung sind folgende Erwägungen maßgeblich.

1. Sport und Sportförderung sind in der VerfNW bisher nicht normativ erfaßt. Kultur und Kulturförderung (Art. 18 Abs. 1 VerfNW) schließen den Lebensbereich "Sport" nicht ein. Die im folgenden angeführten sportpolitischen Vorzüge der Berücksichtigung des Sports in die VerfNW können daher ohne eine Ergänzung der Verfassung nicht zur Geltung kommen.

2. Die in Frage stehende Verfassungsergänzung hat eine doppelte normative Wirkung.
  - a) Der Sport mit seinen vielfältigen sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und ethischen Funktionen wird in die Reihe der Lebensbereiche eingeordnet, denen die Grundordnung des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Aufmerksamkeit und besonderes Interesse zuwendet.
  - b) Die öffentliche Förderung des Sports erhält den Rang einer Staatsaufgabe, deren Erfüllung dem Grunde nach dem Wechsel der politischen Mehrheiten im Parlament und in den gewählten Vertretungen der kommunalen Körperschaften entzogen ist.
3. Dem Sport und der öffentlichen Sportförderung Verfassungsrang einzuräumen, ist verfassungspolitisch geboten. Sport steht anderen Lebensbereichen - wie etwa Kunst und Kultur (Art. 18 Abs. 1 VerfNW) - in seiner Wertigkeit in Staat und Gesellschaft nicht nach. Sportförderung ist eine erstklassige Staatsaufgabe. Die vorgesehene Verfassungsergänzung stellt sich der Sache nach als verfassungspolitisch überfällige Nachbesserung des Landesverfassungsrechts dar.
4. Anders als im Falle des Grundgesetzes fügt sich das Thema der Förderung des Sports durch den Staat und die kommunalen Körperschaften verfassungssystematisch ohne Widerspruch in die VerfNW ein. Wie andere Landesverfassungen auch ist die VerfNW dadurch geprägt, daß sie das Verhältnis des Staates zu bestimmten Lebensbereichen (etwa: Arbeit, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft) verfassungsrechtlich konzipiert. Staatsaufgabenbestimmungen sind für das Landesverfassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland typisch und keine Fremdkörper.
5. Eine Landesverfassung, die die Sportförderung zu ihrem Thema macht, zeigt im Verhältnis zum Bund kompetenzrechtlich Flagge. Sie stellt nachlesbar klar, daß Sportförderung Sache der Länder ist. Der Bund hat zwar m.E. die Förderungszuständigkeit im Bereich des Hochleistungssports. Damit ist aber seine Zuständigkeit auch im wesentlichen schon beschrieben. Sport und Sportförderung sind Landesmaterien wie Kunst und Kultur, Schul- und Hochschulwesen auch. Dieser kompetenzrechtliche Sachverhalt sollte in der Landesverfassung klar zum Ausdruck kommen.
6. Sportförderung wird dem Grunde nach, falls die vorgesehene Ergänzung der VerfNW verwirklicht wird, zur Pflichtaufgabe des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Dies ist zu begrüßen. Es verbleibt aber den zur Förderung des Sports verpflichteten Hoheitsträgern die politische Freiheit zu entscheiden, welchen

Sport (etwa: Leistungssport, Behindertensport, Breitensport, Schulsport) und welche Sportarten er mit welchen Mitteln und in welchem Umfang fördert. Die Belassung dieser Freiheit ist wünschenswert. Die "Räume" der öffentlichen Sportförderung werden durch die geplante Verfassungsergänzung nicht "enger gemacht".

### Zu Frage 2

Gewichtige Bedenken gegen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung bestehen nicht.

1. Eine Einschränkung der Freiheit des Sports ist durch eine Sportförderungsklausel im Verfassungsrecht nicht zu erwarten. Wie bisher auch bilden die Freiheitsrechte des Sports (vor allem: Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) die Grenze der Einflußnahme des Staates auf den Sport mit den Mitteln der Sportförderung. Man mag den Verlauf dieser Grenze im geltenden Recht beanstanden und bedauern, daß sie zu weit gesteckt ist. Verändert wird sie aber durch die in Aussicht genommene Verfassungsänderung nicht. Die Gefahr einer Verstaatlichung des Sports als Folge der Verankerung einer verfassungsrechtlichen Förderungsnorm sehe ich nicht.
2. Die vorgesehene Verfassungsänderung bewirkt keine Verschiebung der Zuständigkeiten im Bereich der Sportförderung zwischen Staat und kommunalen Körperschaften. Gleiches gilt für das Verhältnis von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
3. Die vorgesehene Verfassungsergänzung begründet keine Verpflichtung des Staates zum Erlaß eines Sportförderungsgesetzes. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben - wie zu Frage 1 u. 6. dargestellt - sportpolitisch frei.

### Zu Frage 3

Der zur Beratung anstehende Entwurf der Fraktion der CDU sieht eine Berücksichtigung des Sports in der Überschrift des Abschnittes 4 des Zweiten Teils der Landesverfassung vor sowie eine Ergänzung dieses Abschnitts durch einen neuen Art. 29 b. Dieses verfassungssystematische Konzept unterstütze ich.

1. Das Konzept bringt zum Ausdruck, daß die sportliche Betätigung des Menschen - allein oder in Gemeinschaft - selbständig neben der Welt der Wirtschaft und der Arbeit steht und nicht deren, sondern eigenen Gesetzen folgt. Zugleich wird durch diese Nebeneinanderstellung das Gewicht des Sports als Lebensbereich unterstrichen. Der Sport in der Bundesrepublik ist traditionell als individuelle und gesellschaftliche Betätigung konzipiert. Dies hat er mit Arbeit und Wirtschaft gemeinsam

und unterscheidet ihn von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Schule, die ihrer Organisationsform nach in der Bundesrepublik weithin "Staatsveranstaltungen" sind.

2. Bewegung durch Sport gehört zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Wird der "Sport" verfassungsrechtlich neben die "Umwelt" und die Sportförderung in einen direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Umweltartikel der VerfNW (Art. 29 a) gestellt, so wird verhindert, daß sich der Umweltschutz zu Lasten des Sports von seinem anthropologischen Bezug löst. Die vorgesehene Verfassungsergänzung gewährleistet, daß die im Einzelfall sich einstellenden Konflikte zwischen Umwelt und Sport (etwa: soziale Geräusche oder Beanspruchung von Flächen durch den Sport) nicht schon auf der Ebene der Verfassung entschieden sind und von der Verfassung auch nicht präjudiziert werden. Es ist im Falle der Verwirklichung der geplanten Verfassungsänderung Sache des Gesetzgebers, die Maßstäbe für die Bewältigung des Konflikts zu formulieren. Dies ist verfassungspolitisch zu begrüßen.

#### Zu Fragen 4 und 5

Ich würde eine Fassung des geplanten Art. 29 b VerfNW bevorzugen, die sich auf folgende Formulierung beschränkt:


"Land, Gemeinden und Gemeindeverbände fördern den Sport".

Ich darf dies wie folgt begründen.

1. Staatliche Förderung des Sports und Freiheit des Sports sind mögliche, punktuelle Gegensätze; Freiheit des Sports und staatlicher Schutz des Sports sind dagegen prinzipielle Gegensätze. Das verfassungsrechtliche Mandat, den Sport vor sich selbst (etwa: Doping) oder vor Dritten (etwa: Sponsoren) zu schützen, greift in den grundrechtlich abgesicherten Freiheitsstatus des Sports ein. Die Gefahr einer - pointiert formuliert - staatlichen "Schutzhaft" des Sports ist nicht von der Hand zu weisen.
2. Der Staat hat das Mittel des Förderungsentzugs, der Förderungseinschränkung und der Förderungsaufgabe, um sich gegenüber dem Sport durchzusetzen, soweit seine legitimen Belange betroffen sind. Er hat das Mittel der allgemeinen Gesetzgebung, soweit die Belange des Sports auch die Belange der Bürger sind (etwa: Arzneimittelgesetzgebung zur Dopingbekämpfung). Gefahren, die dem Sport als solchem drohen, muß der Sport selbst bewältigen. Das Verfassungsrecht sollte mit dem Begriff "schützen" dem Staat keinen "Titel" zuweisen, dies an Stelle des Sportes zu besorgen.

Ich bin gerne bereit, in der öffentlichen Anhörung meine Stellungnahme näher zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H.' or similar, written in a cursive style.